



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg
Postfach 103439 • 70029 Stuttgart

Regierungspräsidien

Freiburg

Karlsruhe

Stuttgart

Tübingen

Stuttgart 03.09.2015

Name Heiner Prasse

Durchwahl 0711 126-2715

E-Mail Heiner.Prasse@um.bwl.de

Aktenzeichen 4-8822.10/134

(Bitte bei Antwort angeben!)

Untere Immissionsschutzbehörden
der Stadt- und Landkreise

Per E-Mail

nachrichtlich:

Ministerium für Verkehr und Infrastruktur

Landkreistag Baden-Württemberg

Städtetag Baden-Württemberg

Gemeindetag Baden-Württemberg

LUBW

ZSV



Immissionsschutzrechtliche Beurteilung von Freizeitlärm und von Bolzplätzen

Anlagen

1

Sehr geehrte Damen und Herren,

bei der immissionsschutzrechtlichen Beurteilung von Lärm, der von Freizeitanlagen und von Bolzplätzen ausgeht, ist die TA-Lärm nicht unmittelbar anwendbar. In den Auslegungshinweisen zur TA-Lärm für Baden-Württemberg vom 26.08.1998 wurden Hinweise gegeben, wie in diesen Fällen zu verfahren ist. Angesichts inzwischen eingetretener Entwicklungen möchte das Umweltministerium auf die aktuell heran zu ziehenden Erkenntnisquellen hinweisen.

Da es sich bei Freizeitanlagen und Bolzplätzen um immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftige Anlagen handelt, fließen immissionsschutzrechtliche Aspekte regelmäßig in Entscheidungen nach z.B. Gaststätten-, Straßen- oder dem allgemeinen Ordnungsrecht sowie in baurechtliche Entscheidungen ein. Im Einzelfall kommen darüber hinaus auch Anordnungen nach § 24 BImSchG in Betracht.

Freizeitanlagen

Die Bund/Länder Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) hat die Freizeitlärmrichtlinie überarbeitet. Die Freizeitlärmrichtlinie wurde von der Umweltministerkonferenz (Umlaufbeschluss Nr. 14/2015) zustimmend zur Kenntnis genommen und zur Anwendung bei der Beurteilung von Freizeitlärm empfohlen. Der Veröffentlichung durch die LAI wurde zugestimmt. Die Anwendungsempfehlung der Umweltministerkonferenz ist nicht bindend; die Inhalte werden vom Umweltministerium fachlich mitgetragen und den Vollzugsbehörden zur Anwendung empfohlen.

Die neue Freizeitlärmrichtlinie enthält insbesondere im Abschnitt 4.4 Empfehlungen zur „Sonderfallbeurteilung bei seltenen Veranstaltungen mit hoher Standortgebundenheit oder sozialer Adäquanz und Akzeptanz“. Sie enthält diesbezüglich Hinweise zur Prüfung der Unvermeidbarkeit und Zumutbarkeit (4.4.2). Zudem enthält sie Hinweise zu Nebenbestimmungen in diesen Fällen (4.4.3). Diese können im Rahmen von Zulassungen nach Gaststätten-, Straßen- oder Ordnungsrecht bzw. in Anordnungen nach § 24 BImSchG verwendet werden.

Die ZSV beim Regierungspräsidium Tübingen wird gebeten, den Leitfaden im Intranet der Gewerbeaufsicht zur Verfügung zu stellen und entsprechend zu verlinken.

Bolzplätze

Bolzplätze stellen nach § 22 BImSchG immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftige Anlagen dar. Sie sind nach derzeitiger Rechtslage baurechtlich zu genehmigen. Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens wird die Immissionsschutzbehörde beteiligt. Bei bestehenden Anlagen kann die Immissionsschutzbehörde Anordnungen nach § 24 BImSchG treffen, wenn z.B. Nachbarschaftsbeschwerden vorliegen.

In der Regel treffen die Behörden bei der immissionsschutzrechtlichen Bewertung von Bolzplätzen flexible, am Einzelfall orientierte Lösungen. Den Behörden wurde durch

das Umweltministerium bisher empfohlen, die vorhandenen Regelungen (TA-Lärm, 18. BImSchV, Freizeitlärmrichtlinie) als Erkenntnisquelle zu nutzen und eine Einzelfallentscheidung zu treffen.

Für Bolzplätze gelten die Betreiberpflichten des § 22 BImSchG. Danach sind schädliche Umwelteinwirkungen durch Lärm nach dem Stand der Technik zu vermeiden und nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Minimum zu reduzieren.

In der neueren Rechtsprechung werden die Lärmrichtwerte der Sportanlagenlärm-schutzverordnung (18. BImSchV) zur Beurteilung von Bolzplätzen regelmäßig orientierend herangezogen. Auch der baden-württembergische Verwaltungsgerichtshof hat sich dem inzwischen angeschlossen (vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 23.05.2014, Az.: 10 S 249/14). Das Umweltministerium hält dies im Grundsatz für sachgerecht, da die Geräuschcharakteristik ähnlich ist und die 18. BImSchV der besonderen Bedeutung des Sports Rechnung trägt. Das Umweltministerium empfiehlt daher, die Lärmrichtwerte der Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV) mit ihren Beurteilungszeiten, Richtwerten und Regelungen zur Ermittlung des Lärms auch auf die Beurteilung des Lärms von Bolzplätzen orientierend heranzuziehen.

Zur Klarheit und Vereinfachung des Vollzugs wird noch auf Folgendes hingewiesen:

- Sofern die Anlage schädliche Umwelteinwirkungen durch Lärm hervorruft, können insb. die in § 3 der 18. BImSchV genannten Maßnahmen nach § 24 BImSchG angeordnet werden. Bei der Ausübung des Ermessens sind insbesondere die in Ziffer 5.2 der TA Lärm genannten Kriterien heranzuziehen. Lärmschutzwände können im Einzelfall auch Stand der Lärminderungstechnik sein, Betriebszeitenbegrenzungen auf weniger als fünf Stunden täglich sollen auf Grund von § 24 BImSchG nicht angeordnet werden.
- Als Stichtag für die Bestandsschutzregelung des § 5 Abs. 4 der 18. BImSchV und des Anhangs kann das Inkrafttreten der 18. BImSchV oder sofern dies später erfolgt ist, die Erteilung einer Baugenehmigung für den Bolzplatz herangezogen werden.
- Der Bestandsbonus von maximal 5 dB(A) nach § 5 Abs. 4 der 18. BImSchV kann für einen Bolzplatz geltend gemacht werden, wenn die betreffende Anlage trotz Umbau oder Erneuerung in ihrem wesentlichen Kern fortbesteht und nicht derart umgebaut wird, dass es einem Neubau der Anlage gleich käme

und insgesamt die maximal 5 dB(A) nicht überschritten werden. Die bloße Baugenehmigungspflicht für Änderungsmaßnahmen bewirkt für sich allein noch keinen Verlust des Bestandsbonus.

- Wenn durch Maßnahmen nach dem Stand der Technik die Einhaltung der Immissionsrichtwerte der 18. BImSchV nicht zu erreichen ist, kann eine gewisse Überschreitung der Richtwerte und damit auch das Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen immissionsschutzrechtlich nach § 22 BImSchG zulässig sein. Grenze ist das bauplanungsrechtliche Gebot der Rücksichtnahme.

Das Umweltministerium plant, im Sinne einer Evaluation die Immissionsschutzbehörden nach 2 Jahren zu bitten, über ihre Erfahrungen mit der Freizeitlärmrichtlinie und der Beurteilung von Bolzplätzen entsprechend der 18. BImSchV zu berichten.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized, cursive 'K' followed by a long horizontal stroke that curves slightly upwards at the end.

Kreuzberger
Ministerialdirigent